

F. Parteiintern

F.7. Solidaritätsfonds

Beschluss der 1. Tagung des 17. Landesparteitages vom 3. - 5. November 2023 in Chemnitz

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt das folgende Konzept für einen Solidaritätsfonds der Kreisverbände:

Alle Kreisverbände, die **nicht** als „*unterstützungsbedürftig*“ laut Definition unten gelten, zahlen **pro Quartal 0,50 € je Mitglied** in einen Solidaritätsfonds der Kreisverbände ein, finanzstarke Kreisverbände können auf Basis der Freiwilligkeit höhere Beträge einzahlen.

Als „*unterstützungsbedürftig*“ gelten Kreisverbände, wenn diese alle 3 folgenden strukturellen bzw. finanziellen Schwierigkeiten aufweisen (Bewertungsgrundlage ist der jeweilige Jahresabschluss bzw. Statistiken zum jeweils letzten 31.12.):

- Die Mitgliederzahl eines Kreisverbandes ist unter 150 Mitglieder gesunken.
- Die Gesamtrücklagen bzgl. freien finanziellen Mitteln eines Kreisverbandes liegen unter 30.000 €.
- Die Rücklagen bzgl. freien finanziellen Mitteln je Mitglied in einem Kreisverband betragen weniger als 100 € pro Kopf.

Des Weiteren gelten die folgenden verbindlichen Rahmenbedingungen:

- Die Mittel im Solidaritätsfonds sind gemeinsame Mittel der Kreisverbände und damit explizit kein Bestandteil des Haushaltes des Landesvorstandes.
- Auszahlungen/ Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds können nur an „*unterstützungsbedürftige*“ Kreisverbände erfolgen, siehe Definition oben.
- Die Beantragung bzw. Beschlussfassung zu Auszahlungen/Unterstützungen aus dem Solidaritätsfonds erfolgt beim bzw. durch den Landesvorstand.
- Die Förderfähigkeit von Anträgen von Kreisverbänden soll auf Basis einer Aufgaben-Priorisierung bzgl. „*überlebenswichtigen*“ Ausgabenposten erfolgen. Ein allgemeiner Empfehlungsvorschlag bzgl. förderfähigen Ausgabenposten erfolgt durch den Finanzbeirat.
- Der Finanzbeirat muss vorab für eine Empfehlung bzgl. beantragten Auszahlungen/ Unterstützungen konsultiert werden.
- Der Finanzbeirat kontrolliert die Beschlüsse im Abgleich zum Konzept des Solidaritätsfonds.
- Der/Die Landesschatzmeister*in kann bzgl. Beschlüssen zu Auszahlungen/ Unterstützungen ein Veto einlegen.
- Sollten Kreisverbände auf eine „*Unterstützungsbedürftigkeit*“ zusteuern bzw. bereits als solche gelten, konsultiert der Finanzbeirat diese beratend und prüfend. Er prüft dabei die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben im Vergleich zu ähnlich strukturierten Kreisverbänden, finanziellen Sondersituationen/-belastungen (z. B. hohe Mietpreise bzgl. angespannten Mietsituationen) und mit Blick auf die „*Überlebenswichtigkeit*“ der Ausgabenposten.
- Es sollte keine Auszahlung vor dem 1. Quartal 2026 erfolgen.

Begründung:

Mittels der Beschlüsse ÄF.1.1. und ÄF.2.1. der 3. Tagung des 16. Landesparteitages vom 5. November 2022 in Löbau wurden die Finanzkonzepte F.1. (Finanzkonzept für einen solidarischen Finanzausgleich im Landesverband) sowie F.2. (Solidarität ausbauen, Autonomie erhalten – Finanzkonzept modernisieren) in die Parteigremien zurückverwiesen. Ebenso beauftragte der Landesparteitag, dass unter Einbeziehung der Konzepte aus den Anträgen F.1. und F.2. bei einer der nächsten Tagungen des Landesparteitages ein neues Finanzkonzept vorzulegen sei.

Der Finanzbeirat schlägt dem Landesparteitag vor, in der aktuellen Situation der Partei das bestehende Finanzkonzept beizubehalten und um einen Solidaritätsfonds der Kreisverbände zu ergänzen.

Die Motivation beider damaliger Finanzkonzepte F.1. und F.2. war eine solidarische Herangehensweise zwischen den Kreisverbänden unseres Landesverbandes bzgl. der Finanzierung (überlebens-)wichtiger Aufgaben der Kreisverbände. Der damalige Vorschlag F.2. konkretisierte seine Zielstellung wie folgt:

- Landesverband und Kreisverbände weiterhin als gleichwertige Partnerinnen zu behandeln,
- Die Solidarität zwischen der Kreisverbänden zu stärken,
- Die kurz- und mittelfristige Planbarkeit für alle Ebenen zu erhalten,
- Die Verantwortlichkeit für Mehr- und Mindereinnahmen auf den jeweiligen Ebenen zu belassen.

Durch den obigen Beschlussvorschlag bleiben die Mittel im Solidaritätsfonds stets gemeinsame Mittel auf der Ebene der Kreisverbände und sind damit explizit kein Bestandteil des Haushaltes des Landesvorstandes. Damit kommt es zu keiner Umverteilung im Landeshaushalt zwischen den Haushalten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Im Hinblick auf die Finanzdebatte der letzten Jahre ist eine Verschiebung der Prozente zwischen den Ebenen damit ausgeschlossen. Der konkrete und einfache Berechnungsansatz erlaubt es ebenso, die kurz- und mittelfristige Planbarkeit für alle Ebenen zu erhalten. Abschließend gewährt die Definition der „*unterstützungsbedürftig*“ sowie die Einschränkung auf „*überlebenswichtige*“ Ausgabenposten eine solidarische Herangehensweise zwischen den Kreisverbänden selbst.

Stand 31.12.2022 gab es glücklicherweise noch keine „*unterstützungsbedürftigen*“ Kreisverbände, gleiches wird für den Stand zum 31.12.2023 erwartet. Primäres Ziel ist es daher - mit Blick auf die anstehenden Landtags- (Herbst 2024) und Bundestagswahlen (Herbst 2025) sowie Entwicklungstendenzen der Partei - ein Ansparen von Mitteln für „Worst-Case-Szenarien“, um Kreisverbände im schlechtesten Fall vor der Handlungsunfähigkeit bzgl. administrativer und innerparteilicher Grundaufgaben zu bewahren und so die die Solidarität zwischen der Kreisverbänden auch in schlechten Zeiten zu stärken.

Als Finanzbeirat hoffen wir, den Anforderungen des letzten Landesparteitages im Sinne der gemeinsamen Interessen des Landesverbandes sowie der Kreisverbände gerecht geworden zu sein und hoffen auf eure Unterstützung für diesen Antrag.

Entscheidung des Landesparteitages:

mehrheitlich beschlossen